

## Öffentliche Zahlungsaufforderung zum Kammerbeitrag 2024

Nach § 79 StBerG i.V.m. § 25 der Satzung der Steuerberaterkammer Hessen vom 28.05.1975, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 13.06.2023, ist jedes Mitglied der Steuerberaterkammer Hessen verpflichtet nach Maßgabe der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen (BO) Beiträge zu leisten. Die Erhebung erfolgt nach den Bestimmungen der Beitragsordnung.

Gemäß § 4 BO wird laut dem Beschluss der ordentlichen Kammerversammlung am 13.06.2023 für das Beitragsjahr (Kalenderjahr) 2024 von jedem Mitglied ein Beitrag in Höhe von

**528,- €**

erhoben (Regelbeitrag).

Kammermitglieder, die im Beitragsjahr das **75. Lebensjahr** vollendet haben, zahlen gemäß § 5 Abs. 4 BO zwei Drittel des Regelbeitrages. Der Kammerbeitrag für diese Mitglieder beträgt somit

**352,- €.**

Kammermitglieder, die im Beitragsjahr das **80. Lebensjahr** vollendet haben, zahlen gemäß § 5 Abs. 4 BO ein Drittel des Regelbeitrages. Der Kammerbeitrag für diese Mitglieder beträgt somit

**176,- €.**

Der Beitrag ist gemäß § 4 Abs. 3 BO zum **31.01.2024** fällig.

**Bitte zahlen Sie den Beitrag bis zu dem genannten Termin auf unser nachstehendes Beitragskonto und geben Sie als Verwendungszweck Ihren Namen und Ihre Mitgliedsnummer an:**

**Commerzbank AG Ffm**  
**IBAN: DE 71 5008 0000 0091 1288 01 BIC: DRESDEFFXXX**

Für Kammermitglieder, die der Kammer eine **Einzugsermächtigung** erteilt haben, ermäßigt sich der jährliche Beitrag um **12,- €**. Diese Mitglieder werden gebeten, **keine Überweisung** zu veranlassen. Der Kammerbeitrag wird in diesem Falle am **07.02.2024** von dem angegebenen Konto **abgebucht**. Alle fristgerecht gestellten Anträge auf Beitragsermäßigung oder Beitragserlass werden beim Lastschriftinzug berücksichtigt.

Sollten die von Ihnen unserer Kammer angegebenen Daten Ihrer Bankverbindung nicht mehr aktuell sein, bitten wir Sie, uns über die neue Bankverbindung in Textform zu unterrichten. Geben Sie hierbei bitte auch die International Bank Account Number (IBAN) und den Business Identifier Code (BIC) an.

Zur eindeutigen Identifikation eines SEPA-Mandats im Zahlungsverkehr sind die Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers sowie die Mandatsreferenz des Zahlungspflichtigen anzugeben. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der StBK Hessen lautet: DE 43 ZZZ 00000 339956. Die Mandatsreferenz setzt sich aus der Mitgliedsnummer des Kammermitglieds, des Datums der Eintragung des Lastschriftmandats sowie einer vom EDV-System vergebenden Zahlenfolge.

Diese Verfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe als „Amtliche Mitteilung der Steuerberaterkammer Hessen“ im Mitgliederbereich unter [www.stbk-hessen.de](http://www.stbk-hessen.de) und entsprechendem Hinweis im Kammerrundschreiben der Steuerberaterkammer Hessen wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Die Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hessen sieht neben den oben genannten Ermäßigungstatbeständen weitere Möglichkeiten der Beitragsermäßigung, des Erlasses und der Stundung des Kammerbeitrages vor. Um diese geltend zu machen ist ein Antrag bei der Steuerberaterkammer Hessen erforderlich. Der Antrag muss in Textform spätestens bis zum **31.01.2024** der Steuerberaterkammer Hessen zugehen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Steuerberaterkammer Hessen, Bleichstraße 1,60313 Frankfurt am Main, einzulegen. Durch die Erhebung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags nicht aufgehoben. Für Anträge auf ermäßigte Beitragsfestsetzung ist kein Widerspruch erforderlich, sondern eine fristgerechte Antragsstellung.

  
Hartmut Ruppicht  
Präsident